Die infolge der Umwandlung des Deutschen Kaiserreiches in eine Republik nach der Verfassung vom 11. August 1919 veränderte staatsrechtliche Stellung des Reichsoberhauptes.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar **Ernst Witte**
Potsdam.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Breslau 1921
Druck von Max Bermann.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. — Berichterstatter: Geheimrat Brie.

Der Verfasser sieht die Hauptursachen für die später einzeln aufgeführten Veränderungen in der Stellung des Reichspräsidenten gegenüber der des ehemaligen deutschen Kaisers in der rein demokratischen Staatsform des Reiches und einer strafferen Vereinheitlichung aller staatlichen Funktionen im Reiche gegenüber der aristokratischen Staatsform und dem Föderalismus unter Preußens Führung.

Schon in der Bestimmung der Person des Reichsoberhauptes kommt dies zum Ausdruck. Keinem erlauchten Geschlecht ist die Stellung des Reichspräsidenten vorbehalten, sondern jeder Deutsche kann künftig die höchste Würde der jungen Republik bekleiden und auch einer Frau ist der Präsidentenstuhl nicht vorenthalten (Art. 41, 109 Abs. 2 neue RV.), wenn das Vertrauen des Volkes sie zu dieser Würde beruft. Die Ablegung eines Eides auf gewissenhafte Pflichterfüllung wird als erste Tätigkeit des Präsidenten bei der Übernahme seines Amtes gefordert (Art. 42 neue RV.). Dessen Verweigerung oder verspätete Ablegung hat als Verfassungsverletzung die Anklage vor dem Staatsgerichtshofe (Art. 59 neue RV.) zur Folge, ist jedoch sachlich nicht die Voraussetzung für die Vornahme von Regierungshandlungen. Den demokratischen Anschauungen entsprechend bekleidet der Präsident sein Amt nur auf Zeit (7 Jahre), ja er kann sogar gemäß Art. 43, Abs. 2 neue RV. auf Antrag des Reichstages auch schon vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit seines Amtes entsetzt werden.

Ist der Reichspräsident an der Erledigung der Amtsgeschäfte vorübergehend verhindert, so darf er nicht, wie ehedem der Kaiser, sich selbst einen Vertreter bestellen. Die neue Reichsverfassung (Art. 51) beruft zu solchem den Reichskanzler, der direkt aus der Verfassung die Befugnis herleitet, in diesen Fällen den Reichspräsidenten und zwar stets in vollem Umfange seiner Amtsgeschäfte zu vertreten, bis bei längerer Dauer der Verhinderung durch ein Reichsgesetz Vorsorge getroffen ist.

Den demokratischen Grundsätzen entsprechend sind dem Reichspräsidenten keine Ehrenrechte beigelegt worden, aber in vermögensrechtlicher Beziehung hat sich das Reich seinem Oberhaupte gegenüber auf seine während der Vereinigung der preußischen Königs- und deutschen Kaiserkrone vernachlässigten Pflichten wieder besinnen müssen und der Reichspräsident erhält jetzt Entgelt und Aufwandsentschädigung durch das Reich.

Anders wie der deutsche Kaiser ist der Reichspräsident der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit von Rechts wegen unterworfen und die Beschränkung der Strafverfolgung während seiner Amtsdauer (Art. 43 Abs. 3 neue RV.) gründet sich auf politische Rücksichten, nicht auf die Rechtsüberzeugung von seiner Unverfolgbarkeit.

Auch staatsrechtlich ist jetzt das Reichsoberhaupt verantwortlich. Die Ministerverantwortlichkeit trifft auch den Reichspräsidenten und ist sogar auf alle Anordnungen und Verfügungen des Reichspräsidenten (anders Art. 17 alte RV.) ausgedehnt. Diese Verantwortlichkeit ist jetzt abweichend von früher eine zweifache, eine parlamentarische (Art. 43 neue RV.), indem der Reichspräsident vom Volke auf Antrag des Reichstages abgesetzt werden kann (Art. 43 Abs. 2 neue RV.), eine staatsrechtliche, indem er vor dem Staatsgerichtshofe angeklagt werden kann (Art. 59 neue RV.).

Bei der Regierung des Reiches nach innen und außen hat der Reichspräsident im allgemeinen dieselben Rechte und Pflichten wie der frühere Kaiser und doch sind diese trotz der strafferen Zentralisation der Verwaltung, die namentlich im völkerrechtlichen Verkehre des Reiches hervortritt, keine größeren. Das Recht zur Ernennung und Instruktion der Gesandten ist zu einem formalen geworden, seitdem der dem Reichstage verantwortliche Kanzler die Richtlinien der Politik bestimmt (Art. 45 Abs. 1 S. 3, Art. 56 S. 1 neue RV.). Die völkerrechtliche Gültigkeit aller vom Reichspräsidenten mit dem Auslande abgeschlossenen Bündnisse und der in den Bereich der Reichsgesetzgebung eingreifenden Verträge in ihrem vollen Umfange ist abhängig von der Zustimmung des Reichstages (Art. 45 Abs. 3 neue, anders Art. 11 Abs. 1 und 3 alte RV.). Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen künftig durch Reichsgesetz (Art. 45 Abs. 2 neue RV.), dem Reichspräsidenten ist bei Vornahme dieser in das staatliche Leben am tiefsten eingreifenden Akte jeglicher Einfluß genommen.

Bei der wichtigsten Tätigkeit im innerstaatlichen Leben, der Reichsgesetzgebung, ist auch er als gesetzgebender Faktor ausgeschlossen. Abgesehen von einigen schon dem Kaiser zustehenden Formalrechten übt er hierbei aber insofern einen bedeutenderen Einfluß als jener aus, als ihm in beschränktem Umfange gegen die vom Reichstage beschlossenen

Gesetze ein Vetorecht zusteht. Er kann nach Art. 73 Abs. 1 neue RV. jedes Gesetz vor seiner Verkündung zum Volksentscheid, ja auch nach näherer Maßgabe des Art. 74 Abs. 3 es durch Nichtanordnung eines Volksentscheides ganz zu Fall bringen. Dagegen ist ihm das früher dem Kaiser in beschränktem Umfange (Art. 53 Abs. 1, Art. 63 Abs. 3, 56 und 50 alte RV.) zustehende Recht auf Erlaß von Verordnungen nicht gewährt worden.

Auch an der Rechtspflege ist er nur in mittelbarer Weise beteiligt, indem ihm fast in demselben Umfange wie dem Kaiser auf dem Gebiete des Strafrechts ein Begnadigungsrecht im Einzelfalle (Art. 49 Abs. 1 neue RV.), aber nicht der Erlaß einer Amnestie zugestanden ist.

Bei der inneren Verwaltung des Reiches ernennt und entläßt der Reichspräsident ebenso wie der Kaiser die Beamten, aber hinsichtlich der Ernennung und Entlassung seiner obersten Berater, des Reichskanzlers und der Minister, ist dieses Recht gegen früher wesentlich geschmälert. Die Vorschrift, daß Kanzler und Minister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Volksvertretung bedürfen (Art. 56 neue RV.), bewirkt, daß der Reichspräsident nur solche Personen zu seinen Beratern wählen kann, die dem Reichstage genehm sind und sie entlassen muß, wenn dieser es verlangt. Dadurch ist dieses Recht seines materiellen Inhaltes entkleidet worden und gleichfalls nur zu einem Formalrechte herabgesunken.

Auch bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist der Reichspräsident erheblich mehr beschränkt, als der frühere Kaiser. Er darf die militärische Macht nur dann aufbieten (Art. 48 Abs. 2 neue, anders Art. 68 alte RV.), wenn alle anderen Maßnahmen versagt haben, muß stets der Volksvertretung hiervon Kenntnis geben und auf deren Verlangen jede getroffene Maßnahme aufheben. Andererseits ist er aber bei Anordnung der Reichsexekution (Art. 48 Abs. 1 neue RV.) nicht mehr wie der Kaiser (nach Art. 19 alte RV.) nur Ausführungsorgan, sondern, wenn auch unter Gegenzeichnung der Minister, zu selbständigen Entschlüssen befugt.

Über die zu einer Einheit zusammengeschweißte Wehrmacht führt der Reichspräsident den Oberbefehl (Art. 47 neue RV.) und ernennt allein die Offiziere (Art. 46 neue RV.), doch müssen anders wie früher all seine diesbezüglichen Anordnungen und Verfügungen, auch die Ernennungen der Offiziere, von einem Minister gegengezeichnet werden (Art. 50 neue, anders Art. 17 alte RV.).